OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602368/2/MS

Datum:
Linz, 6. März 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der V G, K F, E, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 15. Februar 2018, GZ: VStV/918300095383/2018, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 320,00 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2018, GZ: VStV/918300095383/2018 wurde über Frau V G (im Folgenden: Beschwerdeführerin) eine Geldstrafe von 1.600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage) ausgesprochen und ihr folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Sie haben sich am 13.01.2018 um 03:55 Uhr in Linz, Wildbergstraße n.d.H.Nr. x, trotz Aufforderung durch ein besonders geschultes und von der Behörde hierzu ermächtigtes Organ der Straßenaufsicht geweigert, sich zum Zwecke der Feststellung der Beeinträchtigung durch Suchtgift zu einem Arzt bringen zu lassen, obwohl vermutet werden konnte, dass Sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden und Sie am 13.01.2018 um 03:55 Uhr in 4040 Linz, Wildbergstraße x, Richtung stadtauswärts, das Fahrzeug mit dem Kennzeichen AM-x gelenkt haben."

Begründend stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen auf die Anzeige vom 16. Jänner 2018 und nimmt den dort festgestellten Sachverhalt als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 20. Februar 2018 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe 26. Februar 2018 rechtzeitig eine als Einspruch bezeichnete Beschwerde eingebracht und eine Minderung der Strafe beantragt.
Begründend führt die Beschwerdeführerin aus, sie sei im 2. Lehrjahr und verdiene monatlich gerade einmal 500 Euro.

Mit Schreiben vom 27. Februar 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt ableiten ließ:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 13. Jänner 2018, um 3.55 Uhr das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen AM-x in Linz, Wildbergstraße n.d.H.Nr. x.

Dort wurde die Beschwerdeführerin einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen, wobei auch ein Alko-Vortest durchgeführt wurde. Dieser ergab 0,0 Promille.
Aufgrund der festgestellten Symptome (erweiterte Pupillen, wässrige Augen, keine Reaktion auf die Pupillenlampe, Zittern der Augenlider, Schwierigkeiten dem Gesprochenen zu folgen) wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, sich zur klinischen Untersuchung zum Polizeiarzt bringen zu lassen, was die Beschwerdeführerin trotz dreimaliger Belehrung ablehnte.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vor allem aus der im Akt einliegenden Anzeige der LPD OÖ Landesverkehrsabteilung (LVA) vom 16. Jänner 2018 und wurde dieser von der Beschwerdeführerin in der vorliegenden Beschwerde nicht in Abrede gestellt.

Gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Die vorliegende Beschwerde richtet sich einzig gegen die Höhe der ausgesprochenen Geldstrafe, sodass der objektive Tatbestand in Rechtskraft erwachsen ist und es als erwiesen anzusehen ist, dass die Beschwerdeführerin die ihr im ggst. Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung begangen hat.

Mangels des Vorliegens von Entschuldigungsgründen ist die Verwaltungsübertretung der Beschwerdeführerin auch subjektiv vorwerfbar.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine

Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung, mangels Angaben durch die Beschwerdeführerin von einem monatlichen Einkommen von 800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen aus. In der vorliegenden Beschwerde führt die Beschwerdeführerin aus, sie verfüge über ein monatliches Einkommen von gerade 500 Euro. Dieser Ansatz ist nunmehr dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren zugrunde zu legen.

Von der belangten Behörde wurde das Fehlen verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als mildernd und keine Gründe als erschwerend berücksichtigt.

Schutzzweck der übertretenen Norm ist es, feststellen zu können, ob ein Verkehrsteilnehmer, hier die Lenkerin eines Kraftfahrzeuges, durch Suchtmittel beeinträchtigt ist, um so andere Verkehrsteilnehmer vor Lenkern, die in einem durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand am Verkehr teilnehmen, zu schützen. Mit der Weigerung sich zur ärztlichen Untersuchung vorführen zu lassen, hat die Beschwerdeführerin dem Schutzzweck der Norm zuwidergehandelt.

Die belangte Behörde fand mit der Festsetzung der Mindeststrafe das Auslangen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, sofern die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen oder es sich beim Beschuldigten um einen Jugendlichen handelt.

Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rsp des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der VwGH etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach. Dass diese Voraussetzung zutrifft, hat die Behörde in nachvollziehbarer Weise darzutun, indem sie die jeweils zum Tragen kommenden Milderungsgründe und Erschwerungsgründe einander gegenüberstellt und darlegt, dass und weshalb das Gewicht der Milderungsgründe jenes der Erschwerungsgründe „beträchtlich überwiegt“ (VwGH 23.5.1991, 91/19/0037). Mangels eines solchen „beträchtlichen Überwiegens“ kann etwa dem alleinigen

Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen – kein solches Gewicht beigemessen werden (VwGH 19.7.2013, 2013/02/0101).

Handelt es sich bei einem Beschuldigten um einen Jugendlichen, dh um eine Person die zum Zeitpunkt der Tat zwar bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt war (§ 4 Abs 2), so kommt ebenfalls eine außerordentliche Strafmilderung in Betracht.

Wie von der belangten Behörde dargelegt, war das Nichtvorliegen von verwaltungsstrafrechtlicher Vormerkungen als mildernd gemäß § 33 Abs. 1 Z. 2 StGB zu werten. Jedoch reicht das alleinige Vorliegen der verwaltungs-strafrechtlichen Unbescholtenheit trotz der Tatsache, dass keine Erschwerungs-gründe vorliegen, nicht aus, um dem vorliegenden Milderungsgrund eine solche Gewichtung zuzumessen, dass von einem beträchtlichen Überwiegen besprochen werden kann.

Da die Beschwerdeführerin, die am 14. Juni 1999 geboren wurde, im Tatzeitpunkt 13. Jänner 2018 bereits 18 Jahre alt gewesen war, ist sie nicht mehr als Jugendliche anzusehen.
Da weder ein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe vorliegt noch die Beschwerdeführerin Jugendliche ist, liegen die Voraussetzungen für eine außerordentliche Milderung der Strafe nicht vor und kann daher § 20 VStG nicht zur Anwendung gelangen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass hinsichtlich der Festlegung des Strafausmaßes, trotz geringerem Einkommen als von der belangten Behörde angenommen, kein Ermessensmangel festgestellt werden konnte, zumal die Behörde mit der Verhängung der Mindeststrafe das Auslangen gefunden hat und die Voraussetzungen für eine weitere Herabsetzung nicht vorliegen.
Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

Auf die Möglichkeit der Stellung eines Antrages auf Ratenzahlungen bei der belangten Behörde wurde bereits im bekämpften Straferkenntnis hingewiesen.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß